

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 24.02.2016, Nr. 06/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 032 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 033 | Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 034 | Bekanntmachung der Tarifordnung für das Kommunalarchiv Herford - Archiv des Kreises und der Stadt Herford – vom 22.02.2016 | Seite 4 |
| 035 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ | Seite 5 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|---------|
| 036 | Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines gewählten Bewerbers des Rates der Stadt Löhne | Seite 8 |
| 037 | Bekanntmachung des Inkrafttretens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ | Seite 8 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

032

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben
gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit
§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung
übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford**

- I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, 629), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford in der Zeit vom 24. Februar 2016 bis zum 31. Oktober 2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	24. Februar bis 31. Oktober
Getreide	24. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	24. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 24. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2016** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2016.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Servicebüro eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden.

Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. Oktober 2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Herford, 18.02.2016

Kreis Herford
Der Landrat
Sicherheit und Ordnung
-Untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
Anja Krügermeier

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

034

Bekanntmachung der Tarifordnung für das Kommunalarchiv Herford - Archiv des Kreises und der Stadt Herford – vom 22.02.2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2015 die folgende Tarifordnung ab dem 1.1.2016 beschlossen:

Die Archivbenutzung ist unentgeltlich.

Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte werden gemäß den folgenden Tarifen berechnet. Bei einer Archivbenutzung zu wissenschaftlichen, schulischen oder amtlichen Zwecken kann auf die Anwendung der folgenden Tarife ganz oder teilweise verzichtet werden.

Im Falle von Deposita bzw. vorliegenden Sondervereinbarungen mit dem Archiv zu Urheber- und Nutzungsrechten können zusätzliche Kosten entstehen.

1. Individuelle Leistungen

Auskünfte, Recherchen in Personenstandsregistern und Meldeunterlagen, Akten- und Literaturturrecherchen, Übertragungen aus Akten, Nachbearbeitung von Scans u.ä.:

unter ¼ Arbeitsstunde kostenfrei

darüber hinaus pro angefangene ¼ Arbeitsstunde 10,00 €

2. Reproduktionen

Fotokopien

DIN A4 0,25 €

DIN A3 0,50 €

digitale Reproduktionen (via Readerprinter, Scanner, Digitalkamera) Grundgebühr 3,00 €

zzgl. Bild-Datei (auf USB-Stick oder per Mail) 0,50 €

zzgl. Ausdruck DIN A4 1,00 €

zzgl. Ausdruck DIN A3 1,50 €

zzgl. Fotodruck bis DIN A4 2,00 €

zzgl. Fotodruck bis DIN A3 3,00 €

zzgl. Daten-CD 5,00 €

fotografische Reproduktionen durch externe Dienstleister Grundgebühr 3,00 €

zzgl. Kosten des externen Dienstleisters

beglaubigte Kopie 10,00 €

3. Ausleihe

An andere Archive und Forschungseinrichtungen: kostenfrei (unter Erstattung bzw. Übernahme der Versand- und Versicherungskosten).

Für Ausstellungszwecke in Museen und anderen Einrichtungen: Ausleihentgelt in Höhe von 5% des zugrunde liegenden Versicherungswertes sowie Erstattung bzw. Übernahme der Versand- und Versicherungskosten und weitere im individuellen Leihvertrag vereinbarte Kosten (abhängig vom Zustand der Archivalien) erhoben.

4. Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte

Für die einmalige Verwendung oder Verwertung je Archivalie im Original oder als Reproduktion

Buch, Zeitung oder Zeitschrift, Kalender, Plakat, Postkarte, vergleichbare digitale Medien u.ä.

bei Auflagen bis 1000 Expl. 20,00 €

darüber hinaus pro 1000 Expl. 40,00 €

Rundfunk, Fernsehen, vergleichbare Datenträger pro angefangene Sendeminute 20,00 €

Einbindung in Online-Dienste 40,00 €

Bei Mehrfachnutzung werden besondere weitere Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte vereinbart.

**5. Leistungen der Restaurierungswerkstatt
(für öffentlich- rechtliche Dritte)**

Je angefangene ¼ Arbeitsstunde 10,00 €
zzgl. Materialkosten

6. Versandkostenpauschale 2,00 €

7. Für mögliche weitere Leistungen des Kommunalarchivs,
die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tarifordnung für das Kommunalarchiv Herford - Archiv des Kreises und der Stadt Herford – vom 22.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/ SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 22.02.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

035

**Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“**

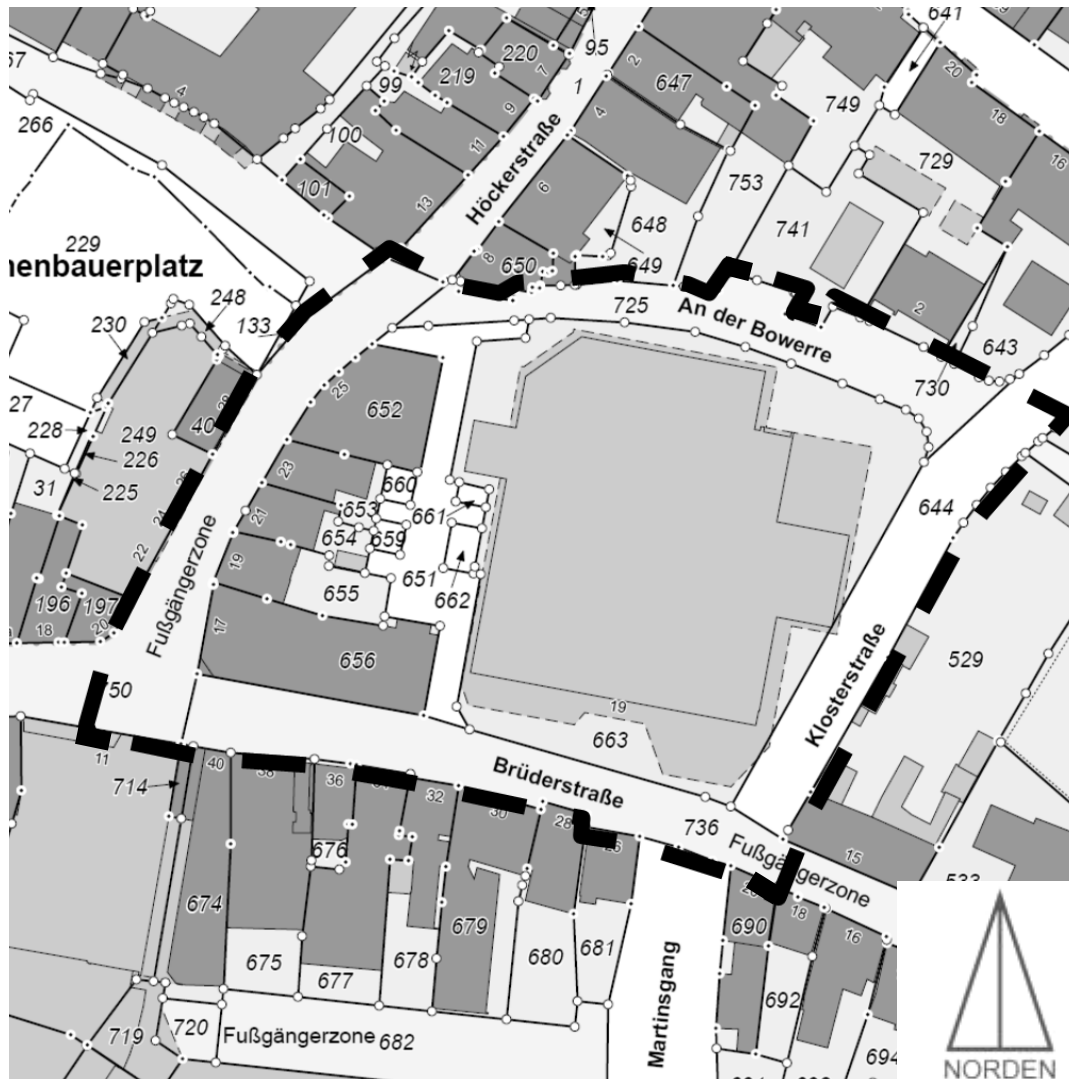
Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.02.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden (siehe Anlage 1: Abwägungstabelle).

2. Der Rat der Stadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1748) als Satzung. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan mit textlichen Festsetzungen vom 11.01.2016 sowie die Begründung zum Bebauungsplan.

3. Der Bebauungsplan Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4.35 „Brüderstraße / Gehrenberg“. Die nicht überlagerten Teilbereiche des älteren Bebauungsplans bleiben rechtskräftig.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.



Das Ziel des Bebauungsplans liegt in der Schaffung von Baurechten für ein innerstädtisches, großflächiges und mehrgeschossiges Einzelhandels-, Geschäfts- und Wohngebäude sowie in der Anbindung dieses Vorhabens an die Hauptgeschäftslage. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von deutlich weniger als 20.000m² fest. Daher wurde ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ vom 19.02.2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (vgl. § 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplansatzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 22.02.2016

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

036

Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines gewählten Bewerbers des Rates der Stadt Löhne

Der bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 über die Reserveliste der Löhner- Bürger- Allianz (LBA) gewählte Bewerber, Herr Rainer Kleimeyer, ist am 28.01.2016 verstorben.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass anstelle von Herr Kleimeyer, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber, Herr Peter Weidenböner, Vienhorst 18, 32584 Löhne, im Wege der Ersatzbestimmung in den Rat der Stadt Löhne einrückt.

Der Nachfolger hat die Annahme der Ersatzbestimmung am 08.02.2016 erklärt. Damit ist die Mitgliedschaft zum Rat der Stadt Löhne erworben worden.

Gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz NRW kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gegen die Feststellung der vorgenommenen Ersatzbestimmungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ersatzbestimmungen Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Löhne, den 23.02.2016

Stadt Löhne
Der Wahlleiter
gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

037

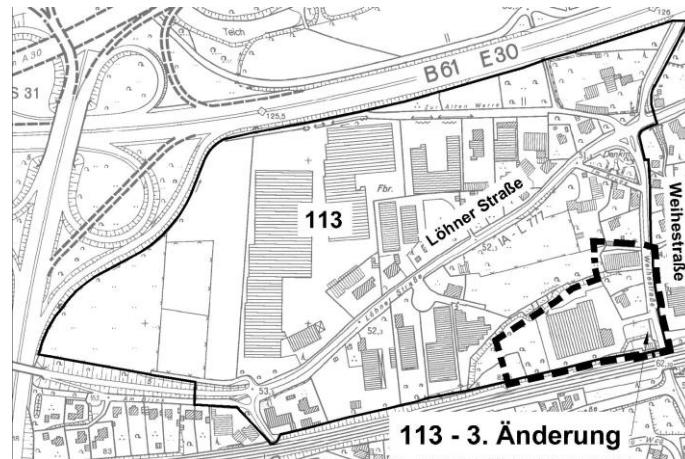
Bekanntmachung des Inkrafttretens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist die Entwicklung eines Bereiches entlang der Weihestraße als Mischgebiet.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„c) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 16.12.2015 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 10.02.2016

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 02.03.2016 und der 16.03.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.